

Zeitaufwendungen durch die Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen aus Anlass der Prüfung zur Gewährung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung werden wie folgt entschädigt:

Sitzungsdauer:	bis zu 3 Stunden	bis zu 6 Stunden	über 6 Stunden
	EUR 155,00	EUR 193,00	EUR 230,00

Zusätzlich zu diesen in Abhängigkeit zu Dienstreisen stehenden Entschädigungen werden folgende Aufwandsentschädigungen für die Übernahme eines Ehrenamtes vergütet:

- Präsident EUR 6.190,00 monatlich
- Vizepräsident EUR 4.130,00 monatlich
- Vorsitzende der Untergliederungen in Kreisstellen
  - bis zu 2.000 Mitglieder EUR 300,00 monatlich
  - bis zu 3.000 Mitglieder EUR 380,00 monatlich
  - über 3.000 Mitglieder EUR 450,00 monatlich
- Vorsitzende der Bezirksstellen EUR 230,00 monatlich
- Beauftragte im Arzthelfer/innenausbildungswesen / im Ausbildungswesen zur/zum Medizinischen Fachangestellten
  - bis zu 300 Auszubildende EUR 180,00 monatlich
  - bis zu 600 Auszubildende EUR 260,00 monatlich
  - über 600 Auszubildende EUR 340,00 monatlich
- Vorsitz Ethikkommission EUR 870,00 monatlich
- Vorsitz Weiterbildungskommission EUR 1.030,00 monatlich
- Vorsitz Fortbildungsausschuss (Nordrheinische Akademie) EUR 1.180,00 monatlich
- Vorsitzender und geschäftsführendes Komm. Mitglied der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein EUR 1.880,00 monatlich
- Stellvertretendes Komm. Mitglied der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein EUR 1.550,00 monatlich
- Des Weiteren werden noch folgende Vergütungen gezahlt:

Prüfung von Antragsunterlagen im Bereich der ärztlichen Weiterbildung EUR 30,00 je Antrag

Bearbeitung von Akten der Ethikkommission (neue Differenzierung)

- Erstbewertungsverfahren
  - Vorsitzender des Gremiums EUR 50,00
  - Jurist des Gremiums EUR 36,00
  - Mitglieder des Gremiums EUR 21,00
- Nachträgliche Änderung
  - Vorsitzender des Gremiums EUR 28,00
  - Jurist des Gremiums EUR 21,00
  - Mitglieder des Gremiums EUR 21,00
- Erstellung von Gutachten für die Ethikkommission durch ihre Mitglieder oder externe Gutachter EUR 50,00 – 350,00

Vor-Ort-Überprüfungen im Rahmen der Strahlenschutzverordnung/ Röntgenverordnung EUR 52,00 je angefangene Stunde

Düsseldorf, den 28.11.2014

Rudolf Henke  
Präsident



### Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 22. November 2014

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22. November 2014 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2014 - Vers. 35-00-1 (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

#### Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen werden neben den Jahren der Mitgliedschaft bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung auch diejenigen Jahre mitberücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe an diese geleistet wurde.“

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Zu diesen Jahren zählen für Mitglieder,  
- deren Mitgliedschaft ohne Beitragserstattung oder ohne Beitragsüberleitung beendet und später wieder aufgenommen wurde, die Zeiten zwischen Beendigung und Wiederaufnahme des Mitgliedschaftsverhältnisses,  
- deren Mitgliedschaft bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung vor Rentenanspruchnahme beendet wurde, die Zeit von der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum tatsächlichen Rentenbezugsbeginn, längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung,  
- die ab dem 01.01.2015 erstmalig oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung mit anschließender Beitragserstattung oder Beitragsüberleitung erneut Mitglied bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung werden und die bei Beginn der Mitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet haben, die Zeit vom Beginn der erstmaligen Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zum tatsächlichen Rentenbezugsbeginn, längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung.“

c) In Absatz 4 wird Satz 8 zu Satz 9 und wie folgt neu gefasst:

„Werden bei der Errechnung des Durchschnitts Zeiten nach Satz 6 oder 7 ausgenommen, sind die auf den entsprechenden Zeitraum entfallenden Steigerungszahlen nur bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Steigerungszahlen zu berücksichtigen; sie bleiben bei der Errechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Berufsunfähig ist ein Mitglied, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer außerstande ist, eine ärztliche Tätigkeit auszuüben.“

b) In Absatz 5 wird Satz 1 am Ende um die Worte „(sogenannte Hinzurechnung)“ ergänzt.

c) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Errechnung des für die Hinzurechnung maßgeblichen Durchschnitts der durch eigene Beitragszahlung erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Mitgliedschaftsjahre bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung mitberücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet wurde.“

### Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.  
Düsseldorf, den 5. Dezember 2014

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
(Dr. Siegel)

Ausgefertigt am: 12. Dezember 2014

Düsseldorf, den 12. Dezember 2014

Ärzttekammer Nordrhein

Rudolf Henke  
(Präsident)

## Rentenbemessungsgrundlagen und laufende Versorgungsleistungen für 2015

Gemäß § 9 (2) Satz 2 der ab 01.01.2014 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung beschlossen:

Die Rentenbemessungsgrundlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sowie die laufenden Versorgungsleistungen werden zum 01.01.2015 um 1 vom Hundert erhöht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2014 - Vers 35-21-2. (22) III B4 -.

Rudolf Henke  
Präsident der Ärztekammer Nordrhein  
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses  
der Nordrheinischen Ärzteversorgung